

# Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit in der Stadt Frankfurt (Oder)

## 1 Grundsätze

Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt den in den Stadtteilkonferenzen organisierten natürlichen und juristischen Personen Zuwendungen, gemäß Beschluss 11/ANT/1071 der Stadtverordnetenversammlung vom 10.11.2011.

Stadtteilkonferenzen sind in der Kommune anerkannte Gremien. Sie sind Verbünde sozialer bzw. kultureller Einrichtungen und interessierter Bürger eines Stadtteils, die gemäß ihrer jeweiligen Geschäftsordnung bzw. ihres Aufgabenpapiers im Interesse des Gemeinwesens auf Stadtelebene wirken.

Die Förderung der Stadtteilarbeit stellt die Grundlage dar, um die Kommune

- bei der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und
- dem Erreichen von sozial ausgewogenen Lebensverhältnissen zu unterstützen.
- die soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote im Stadtteil zu verbessern,
- die Nachbarschaften zu fördern,
- die Bewohnerselbsthilfe und Eigenverantwortung zu aktivieren,
- die Identifikation mit dem Stadtteil zu stärken,
- die Stärkung von Zukunfts- und Bildungschancen für Kinder zu fördern und
- die Koordinierung von ehrenamtlicher Gremien- und Netzwerkarbeit zu erhalten sowie
- vorhandene Angebote zu ergänzen, zu erweitern oder Angebote anzuregen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der geltenden Haushaltsvorschriften.

## 2 Förderbereiche

2.1. Gefördert werden beispielsweise folgende Maßnahmen und Projekte:

- Bürger-, Stadtteil- und Straßenfeste;
- Kultur-, Sport und Bildungsveranstaltungen;
- Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit und generationsübergreifende Projekte;
- Aktionen zur Verschönerung des Wohnumfeldes;
- Koordinierungs- und Vernetzungstreffen zur bedarfsgerechten Planung und Vermeidung von Parallelstrukturen;
- Projekte zur Aktivierung bzw. Beteiligung von Bewohnern (z.B. Sponsorenlauf, Bürgerwerkstätten, Einwohnerversammlung)
- Öffentlichkeitsarbeit

2.2. Förderfähig sind beispielsweise:

- Honorar- und Werkleistungen bzw. Aufwandsentschädigungen
- Gebühren für Feste u.ä.
- Raum- und Gerätemieten
- Sach- und Materialkosten

2.3. Nicht förderfähig sind beispielsweise:

- Einrichtungsbezogene Veranstaltungen und interne Aktivitäten des Zuwendungsempfängers
- Kosten für Rechts-/Steuerberatung, Wirtschaftsprüfer und Maklergebühren
- Betriebskosten des Zuwendungsempfängers
- Maßnahmen, die nicht den Zielen der Geschäftsordnung bzw. des Aufgabenpapiers der jeweiligen Stadtteilkonferenz entsprechen.
- Personalaufwendungen des Zuwendungsempfängers
- die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist. Sie gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit der

Zuwendungsempfänger aus sonstigen Gründen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.

Es erfolgt hier keine abschließende Aufzählung. Die Förderfähigkeit einzelner Positionen wird im Sachzusammenhang zur Gesamtmaßnahme und im Einzelfall entschieden und begründet.

### **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1. natürliche und juristische Personen, die Mitglied in der Stadtteilkonferenz sind.
- 3.2. natürliche und juristische Personen, die Aufgaben im Sinne dieser Richtlinie wahrnehmen und durch die Stadtteilkonferenz als Projektverantwortlicher bestimmt worden sind.

Es hat der schriftliche Nachweis über die Mitgliedschaft bzw. die Bestimmung bei Antragstellung zu erfolgen.

Zuwendungsempfänger handeln auf eigenen Namen und Rechnung und sind der Stadt Frankfurt (Oder) zur Erfüllung der in dieser Richtlinie und dem Bewilligungsbescheid aufgeführten Pflichten verantwortlich.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung erfolgt unter nachfolgenden Voraussetzungen:

- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.
- Die Zweckbindungsfrist für geförderte Sachmittel, die zur Projektumsetzung notwendig sind, orientiert sich an ihrer durchschnittlichen Nutzungsdauer. Ein Herausgabeanspruch für den Zuwendungsgeber wird ausgeschlossen, aber zweckentsprechend die Leihgabe an andere in Stadtteilkonferenzen organisierte natürliche und juristische Personen vereinbart.
- Der Antragsteller hat gegenüber dem Zuwendungsgeber den Eigentumsnachweis für Sachmittel zu führen. Der Zuwendungsgeber wird nicht Eigentümer.
- Drittmittel und/oder Einnahmen sind anzugeben und für die geförderte Maßnahme einzusetzen, eine Erklärung, dass eventuelle Möglichkeiten der Drittfinanzierung ausgeschöpft wurden (Subsidiarität)

Die Zuwendung ist im beantragten Haushaltsjahr zu verbrauchen.

### **5 Umfang und Höhe der Förderung**

- 5.1. Für die Bezuschussung der Stadtteilarbeit soll eine jährliche Zuwendung erfolgen, dies erfolgt als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung.
- 5.2. Die Zuwendung pro Stadtteilkonferenz beträgt höchstens 2.500 Euro pro Haushaltsjahr.
- 5.3. Restmittel dürfen auf Antrag mit entsprechender Begründung und nach Befürwortung durch den Zuwendungsgeber vom Zuwendungsnehmer im Folgejahr verwendet werden..

### **6 Antragstellung**

- 6.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 6.2. Anträge sind mit Ausgabenplan und entsprechender Begründung der Notwendigkeit der Ausgaben sowie entsprechendem Zeitplan zur Umsetzung einzureichen an die Stadt Frankfurt (Oder)  
-Bürgerbeteiligung-  
Postfach 1363  
15203 Frankfurt (Oder)  
Sofern es ein Formblatt gibt, ist dieses zu nutzen.
- 6.3. Anträge sind bis zum 28.02. des Jahres für das laufende Jahr zu stellen.
- 6.4. Die kostenfreie Information und Beratung zur Antragstellung erfolgt über das für Bürgerbeteiligung zuständige Dezernat.

## **7 Bewilligungsverfahren und Auszahlung**

7.1. Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr

7.2. Zuwendungen werden durch die Stadt Frankfurt (Oder) mit einem Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies im Bescheid zu begründen. Der Zweck der Zuwendung wird im Bescheid nach Zielsetzung, Qualität und Umfang so eindeutig und detailliert festgelegt, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

7.3. Kriterien für die Bewilligung sind die unter Punkt 1 dieser Richtlinie genannten Ziele sowie die Anzahl der einbezogenen Partner (mindestens 3).

7.4. Die Auszahlung erfolgt einmalig in voller Höhe, bargeldlos und nach Erteilung des Bescheides auf schriftlichen Abruf des Zuwendungsempfängers, frühestens jedoch 4 Wochen vor Fälligkeit der ersten Zahlungen entsprechend Finanz- und Zeitplan.

## **8 Abrechnung und Nachweis**

8.1. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Ausgaben müssen real anfallen. Werden Zuwendungen nicht dem im Bescheid festgelegten Zweck entsprechend eingesetzt, sind sie in voller Höhe zurück zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.2. Ein prüffähiger Nachweis über die Verwendung der Mittel mit Kopien der Rechnungen oder sonstigen Zahlungsnachweise ist bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen. Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung - auch vor dem 31.01. des Folgejahres - anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.3. Als Bestandteil der Abrechnung ist ebenso eine geeignete Dokumentation (Fotos, Videos, Presseschau) sowie ein Tätigkeitsbericht mit Einschätzung zur Zielerreichung vorzulegen.

8.4. Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist auf die Förderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) mittels Verwendung ihres Logos, welches durch den Fördermittelgeber zur Verfügung gestellt wird, und durch Nennung hinzuweisen.

8.5. Die in den Punkten 8.1. bis 8.4. genannten Maßgaben für den Zuwendungsempfänger sind als Nebenbestimmungen in den nach Punkt 7.2. zu erteilenden Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8.6. Für die Zuwendung maßgebliche Änderungen sind dem Zuwendungsgeber unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.

8.7. Die Stadt Frankfurt (Oder) informiert über die öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere die Internetseite der Stadtverwaltung, über die gewährten Förderungen und die Arbeit in den Stadtteilen.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 22.03.2019 in Kraft und hebt die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14.06.2005 auf.

Frankfurt (Oder), den 02.04.2019

René Wilke  
Oberbürgermeister